

Heimvertretungsordnung

Organe der Heimselbstverwaltung

§1

Organe der Heimselbstverwaltung sind:

- Heimvollversammlung HVV
- Heimvertreter_in HV
- HV – Stellvertreter_in HV-Stv
- Heimausschuss HA
- Stockversammlung StV
- Stockvertreter_in SV
- SV – Stellvertreter_in SV-Stv
- Referent_innen R
- Kontrollausschuss K

Fristen – Information

§2

Die Aushangsfrist für eine ordentliche HVV beträgt 7 Tage, die einer außerordentlichen HVV oder Stockversammlung 3 Studientage, die einer Heimausschusssitzung 3 Studientage.

Heimvollversammlung

§3

Die HVV ist die Versammlung aller Heimbewohner_innen (HB und damit oberstes Organ der Heimselbstverwaltung. Sie ist im Rahmen der Heimselbstverwaltung für alle zu entscheidenden Angelegenheiten in letzter Instanz zuständig. Stimmberechtigt sind alle HB. Die Beschlüsse der HVV sind für jeden HB verbindlich. Eine ordentliche HVV ist von der HV bzw. HV-Stv zu Beginn jedes Studienseesters einzuberufen.

Eine außerordentliche HVV ist vom HV bzw. HV-Stv einzuberufen, wenn:

- die ordentliche HVV nicht beschlussfähig ist
- die Position der HV neu zu bestellen ist
- der HA dies beschließt
- der Kontrollausschuss das unter Angabe von Gründen verlangt.
- mindestens *n* HB einen schriftlichen Antrag mit Angabe eines Grundes an die HV stellen
- ein_e HB, über den von der Heimselbstverwaltung disziplinare Maßnahmen verhängt wurden, die HVV als letzte Instanz anrufen will

§4

Bei jeder HVV ist ein Protokoll zu führen, das einen Monat nach der der Sitzung öffentlich ausgestellt zu sein hat.

Darin sind aufzunehmen:

- die Zahl der anwesenden HB sowie der daraus resultierende Status der Beschlussfähigkeit
- Berichte sinngemäß oder als Beilage
- jeder Antrag in genauem Wortlaut
- jede Abstimmung mit genauer Bezeichnung und genauem Ergebnis

§5

Die ordentliche HVV findet einmal pro Semester statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens n HB anwesend sind. Jede weitere HVV ist außerordentlich und bei Anwesenheit von mindestens n HB beschlussfähig.

§6

Der HVV bleibt auf jeden Fall vorbehalten:

- die Wahl des/der HV/in
- die Änderung bzw. Aufhebung der Heimvertretungsordnung
- die letzte Entscheidung in disziplinären Angelegenheiten, wenn es der/die betroffene HB verlangt.
- die Entscheidung über Entlastungen der Referate (siehe §18
- Wahl der Referent_innen
- Anträge die das Budget der Heimselbstverwaltung betreffen

Wahlverfahren zur Heimvertretung

§7

Die Wahl zur Heimvertretung (HV/in ist gemäß §7 (3 StudHG auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts durchzuführen. Als HV gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Stehen mehrere Kandidat_innen für das Amt des HV zur Verfügung und erreicht keiner die absolute Mehrheit, dann erfolgt zwischen den beiden erstplatzierten Kandidat_innen eine Stichwahl. Hier ist dann eine einfache Mehrheit erforderlich.

Abstimmung

§8

Bei Abstimmung über einen Antrag wird festgestellt:

1. wer ist dagegen
2. wer ist dafür
3. Enthaltungen

Der/die Vorsitzende stellt sodann das Abstimmungsergebnis fest. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimme ist ungültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

Der/die Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung anzuordnen, sofern ihm/ihr das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Er/sie muss dies tun, wenn es von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen verlangt wird.

Disziplinäre Maßnahmen während Versammlungen der Heimselbstverwaltung

§10

Im Sinne eines geregelten Ablaufes der Sitzungen der Heimselbstverwaltung hat Leitung der Sitzung das Recht, folgende Mittel gegen Teilnehmer_innen anzuwenden:

Stimmberechtigte Teilnehmer in:

1. Der Verweis zur Sache
2. Die Zurückweisung beleidigender Ausdrücke
3. Die Erteilung eines Ordnungsrufes
4. Nach dreimaligem Ordnungsruf Ausschluss aus der Sitzung

Nicht Stimmberechtigte Teilnehmer in:

5. Können jederzeit des Versammlungsortes verwiesen werden.

Sinngemäß gilt gleiches für den HV bzw. HV-Stv durch die Kontrolle.

Heimvertreter in und Heimvertreterstellvertreter in

§11

Jede_r HB hat das Recht, für das Amt der HV zu kandidieren. Der HV gilt für ein Studienjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Jede_r HB hat das Recht, für das Amt der HV-Stv zu kandidieren. Der HV-Stv gilt für ein Studienjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§12

- Die HV ist der Vertretungsperson der Heimbewohner_innen nach außen – insbesondere gegenüber der Heimbetreiber_in – und hat im Interesse derselben zu handeln und hat alle anderen im Studierendenheimgesetz §8 festgelegten Rechte und Pflichten auszuüben.
- Die HV und die HV-Stv können eine Arbeitsteilung vornehmen. Letztlich verantwortlich bleibt der HV.
- Die HV und die HV-Stv sind in allen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.
- Der HV ist verpflichtet, mindestens eine HA-Sitzung pro Semester einzuberufen. Weiters muss er alle das Heim betreffende Angelegenheiten mit dem HA besprechen und ist an die Beschlüsse der HVV und der HA gebunden.
- Der HV ist verpflichtet, der Kontrolle und dem HA jederzeit auf Verlangen Buchhaltung, Schriftverkehr, usw. offenzulegen.
- Bei Verstoß gegen die Pflichten des HV kann der HA einen Misstrauensantrag einbringen und eine außerordentliche HVV einberufen.

§13

- Ein Misstrauensantrag muss von mindestens 25%, aber zumindest fünf, der anwesenden stimmberechtigten HB einer HVV oder HA eingebracht werden.

- Zur Absetzung des HV müssen mind. zwei Drittel der auf einer HVV anwesenden stimmberechtigten HB dem HV ihr Misstrauen aussprechen („ausdrücklich“, s. Österreichische Verfassung, Artikel 44).

§14

- Die Funktion erlischt bei der Neuwahl eines HV oder bei einem laut §13 von der HVV angenommenen Misstrauensantrag gegen den HV.
- Die Funktion erlischt durch einen Rücktritt.

Heimausschuss

§15

- Der HA besteht aus der HV, die den Vorsitz führt, der HV-Stv, den Stockvertreter_innen, der Finanz und der Kontrolle.
- Der HA ist zuständig für Angelegenheiten des Heimlebens mit Ausnahme derer, die in die alleinige Kompetenz der HVV fallen. Der HA wird von der HV mindestens drei Studientage vorher durch öffentlichen Anschlag einberufen.
- Die Einberufung erfolgt nach Notwendigkeit, jedoch mindestens zwei Mal pro Semester.
- Der HA kann außer durch die HV auch noch durch die HV-Stv oder durch vier Mitglieder des HA unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- Bei jeder HA ist ein Protokoll zu führen, das folgende Punkte enthält:
 - Anwesenheit
 - Beschlüsse
 - Anträge (bis maximal € n,--
 - Abstimmungsergebnisse
- Die HV hat dafür zu sorgen, dass das Protokoll innerhalb von drei Studientagen heimintern bekannt gemacht wird und einen Monat öffentlich einsehbar ist.
- Bei der nächsten HA oder HVV kann gegen dieses Protokoll Einspruch erhoben werden.
- Sitzungen des HA sind allen HB zugänglich. Jede_r HB hat Rederecht, je ein Stimmrecht haben die Stockvertretungen, die Heimvertretung, die Finanz und die Kontrolle.

Stockvertreter(in

§16

- Der Stockvertreter und sein Stellvertreter werden zu Beginn des Studienjahres in der ersten Stockversammlung gewählt. Bei dieser haben 33% der Stockbewohner anwesend zu sein, jedoch mindestens n.
- Diese konstituierende Stockversammlung hat innerhalb drei Wochen nach der ersten ordentlichen HVV stattzufinden.
- Die Stockvertretung muss die von den Stockbewohnern an den HA gerichteten Wünsche, Anregungen, Beschwerden, etc an den HA weiterleiten bzw. dort vertreten.
- Der SV hat auftretende Schäden im Stockwerk an die entsprechende Stelle (Heimwart weiterzuleiten.
- Den Stockbewohnern hat er über die im HA besprochenen Angelegenheiten Auskunft zu geben.
- Er ist an die Beschlüsse des HA gebunden und kann niemals ohne Legitimation durch den HA das Heim nach außen vertreten.

- Die Funktion erlischt durch den Auszug aus dem Heim, durch Rücktritt oder Abwahl. In jedem Fall ist binnen 10 Studientage ein Nachfolger zu wählen.
- Die Abwahl erfolgt:
 - durch Eintragung in eine Unterschriftenliste, in der die Stockbewohner die Gründe für die Abwahl anzuführen haben.
 - Die Liste wird beim HV(in hinterlegt und von diesem dem HA bekanntgegeben. Damit erlangt die Abwahl Gültigkeit.
 - Auf Antrag des HA durch eine Stockversammlung.

Referenten innen

§17

- Die Wahl der Referate erfolgt durch die HVV und hat zu Beginn jedes Studienjahres stattzufinden.
- Ihr Aufgabenbereich wird durch Richtlinien festgelegt.
- Die Funktion erlischt durch Rücktritt oder Abwahl durch den HA oder die HVV. Bei allen Referaten muss zuerst eine Entlastung durch die HVV erfolgen. Vor der Entlastung haben sich die Referent_innen einer Kontrolle durch das Kontrollreferat zu unterziehen.
- Meldet sich ein Referat in der vorgegebenen Zeit nicht beim Kontrollreferat, führt dies zu einer Nichtentlastung.
- Im Falle einer Nichtentlastung darf der/die betroffene Referent_in dieses Referat künftig nicht mehr übernehmen und er verliert den Einzelzimmerpunkt.
- Referate, die Heimeigentum verwalten, haben am Beginn ihrer Tätigkeit eine Inventarliste zu verfassen.
- Rechnungen über Anschaffungen im Rahmen der Referate müssen eine detaillierte Aufzählung der Gegenstände enthalten.

Kontrollausschuss

§18

- In den Kontrollausschuss werden mindestens drei Personen gewählt
- Der Kontrolle unterliegen alle Referate und Stockvertretungen
- Die Unabhängigkeit des gesamten Kontrollausschusses muss gegeben sein, also alle Mitglieder des Kontrollausschusses müssen unabhängig sein, d.h. kein Mitglied darf eine andere Funktion welcher Art auch immer in einem der untergeordneten Referate – übernehmen.
- Die Funktion erlischt durch die Neuwahl eines Kontrollausschusses.
- Der Kontrollausschuss hat das Recht, jederzeit nach Terminvereinbarung in Buchhaltung, Schriftverkehr, usw. aller Organe der Heimselbstverwaltung Einblick zu nehmen.
- Die Kontrolle der Referate und Stockvertreter erfolgt in den zwei Wochen vor der letzten HVV jeden Semesters und muss rechtzeitig per Aushang angekündigt werden.
- Auch die Heimvertretung wird kontrolliert.
- Eine Kontrolle muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des HA unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- Der Kontrollbericht zur ordentlichen HVV hat auch die finanzielle Lage der Heimvertretung zu erfassen.

Eigentum der Heimgemeinschaft

§ 19

1. Eigentum und Eigentumsänderung:

- Alles Gut, welches aus Mitteln der Heimselbstverwaltung, sei es direkt durch die HVV oder durch andere Organe der Heimselbstverwaltung, angeschafft oder dieser geschenkt wurde, bleibt solange im Eigentum der Heimgemeinschaft, bis die HVV dies per Beschluss ändert.
- Ausgenommen hiervon sind Güter, welche ausdrücklich zum Verbrauch angeschafft wurden. Weiters ausgenommen sind Güter minderen Werts, welche auf Grund von Beschädigung oder Alter nicht mehr benutzbar sind. Dieser Fall bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung durch den HA.

2. Benützung:

- Jedem HB steht grundsätzlich die Benützung jeglichen Eigentums der Heimgemeinschaft ohne Einschränkung jederzeit offen. Einschränkungen können von der HVV beschlossen werden.
- Weiters darf Eigentum der Heimgemeinschaft das Heim nicht, weder selbständig noch mithilfe von HB, verlassen.
- Heimeigentum darf nicht an heimfremde Personen verborgt werden.

3. Haftung:

- Das Referat bzw. der/die Heimbewohner_in ist für die ihm überantworteten Gegenstände verantwortlich.
- Sollte Heimeigentum beschädigt oder gestohlen werden oder es verloren gehen, ist vom Kontrollreferat zu prüfen, ob bei der Verwaltung die nötige Sorgfalt in Ausübung des entsprechenden Referates hat walten lassen.

Verbindlichkeit der Heimvertretungsordnung

§ 20

Diese Heimvertretungsordnung ist gemäß Studierendenheimgesetz §7 für alle Heimbewohner_innen mit Benützungsvertrag gültig.